



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Einkommensteuer, im Arbeitsrecht, sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Fahrtkosten in der Ausbildung/Studium

Jeder Student und Azubi kann seine Fahrtkosten zur Uni, zur berufsbildenden Schule oder zum Job von der Steuer absetzen. Entweder mit 30 Cent pro Kilometer für die einfache Fahrt (Entfernungspauschale), oder aber mit 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer hin und zurück, das sind die sogenannten Reisekosten. Bis im Jahr 2014 das neue Reisekostenrecht eingeführt wurde, galt noch folgende Faustregel: wer studiert, kann jeden gefahrenen Kilometer von der Steuer absetzen, also den Weg zur Uni und wieder zurück nach Hause. Seit dem 1. Januar 2014 fällt dieser Steuervorteil für Studenten allerdings weg, denn nun wird die Hochschule zur ersten Tätigkeitsstätte deklariert. Das heißt, man darf als Student im Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme nur noch die Entfernungspauschale anwenden. Wird eine Lehre gemacht, ist in der Regel der Ausbildungsbetrieb die erste Arbeitsstätte. Daher können diese Kos-

ten – wie bei jedem anderen Arbeitnehmer auch – nur mit der einfachen Fahrt abgerechnet werden. Im Gegenzug wird die berufsbildende Schule als auswärtige Tätigkeitsstätte anerkannt (Reisekosten). Vor allem Auszubildende, die ein- bis zweimal wöchentlich die Berufsschule besuchen, können von dieser Regelung profitieren. Grundsätzlich gibt es keine pauschale Zahl der Arbeitstage, die man als Student bei seiner Steuererklärung ansetzen kann. Dafür sind die Studiengänge zu unterschiedlich. Vielmehr gilt: es sollte exakt notiert werden, wie viele Tage tatsächlich zur Hochschule gefahren wurde oder wie oft man auf Exkursion war. Das gleiche gilt für Azubis: es sollte genau notiert werden, wann zum Ausbildungsbetrieb gefahren und wann die Berufsschule oder Lehrgänge besucht wurden.

Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG

Bestimmte Einkünfte sind zwar selbst steuerfrei, erhöhen aber durch den Progressionsvorbehalt Ihre Steuerlast. Es gibt auch einen negativen Progressionsvorbehalt, der Ihre Steuerlast entsprechend mindert. Alle steuerfreien Sozialleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind im Einkommensteuergesetz aufgezählt. Eine Reihe von Sozialleistungen, Beihilfen und Ausgleichszahlungen rechnet der Fiskus zu Ihren regulären Einkünften hinzu, wenn er die Berechnungsgrundlage für Ihre Steuerschuld bestimmt. Wegen der Progression bedeutet das höhere Steuern für Sie – denn das

zusätzlich eingenommene Geld rückt die Summe aller Ihrer Einnahmen näher an die nächste Progressionsstufe, wie z.B.:

- Arbeitslosengeld I
- Insolvenzgeld
- Kurzarbeitergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsgeld als Zuschuss an nicht-selbständige
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld

Pflege-Pauschbetrag – Entlastung für Pflegenden

Wenn Sie einen Angehörigen selbst pflegen, können Sie in der Steuererklärung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen den sogenannten Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Dieser beträgt 924 € im Jahr. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Pflege nur einen Teil des Jahres andauert, etwa weil der Gepflegte verstirbt. Ebenso wird beim Pflege-Pauschbetrag keine zumutbare Belastung abgezogen. Pflegen Sie mehrere Personen, dürfen Sie den Pflege-Pauschbetrag auch mehrfach beanspruchen. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- bei dem Gepflegten muss es sich um einen Angehörigen oder eine Ihnen nahestehende Person handeln
- der Gepflegte muss hilflos sein (Merkzeichen H oder Pflegestufe III/Pflegeklasse IV)
- Sie müssen persönlich pflegen. Dabei dürfen Sie sich aber von Pflegeinstitutionen unterstützen lassen, wobei Ihr Anteil an der Pflege jedoch mindestens 10 % betragen muss

- Sie müssen die Pflege in häuslicher Umgebung durchführen
- Sie dürfen für die Pflege keine Bezahlung erhalten.

Arbeitsrecht

Hauptberufliche Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung

Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige sind in einer daneben ausgeübten Beschäftigung als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig. Anders sieht es in der Renten- und Arbeitslosenversicherung aus: hier besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Das bedeutet aber auch, dass nicht jede selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird:

- wenn Arbeitnehmer mehr als nur geringfügig beschäftigt werden, dann wird die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt
- eine selbstständige Tätigkeit wird nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn außerdem in einer abhängigen Beschäftigung vollschichtig gearbeitet wird. Das gilt auch bei Arbeitnehmern, die mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und ein monatliches Arbeitsentgelt von mehr als der Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2017 = 1.487,50 Euro) erzielen

In allen Fragen rund um die Beurteilung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit beraten wir Sie gerne!

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Schenkungssteuer

Hat der Schenker im Verhältnis zum Beschenkten die Entrichtung der Schenkungsteuer vertraglich übernommen, ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Finanzbehörde nach einer zu niedrigen Festsetzung der Steuer gegen den Beschenkten für die Differenz zu der rechtmäßig festzusetzenden Steuer den Schenker in Anspruch nimmt.

(BFH, Urteil vom 08.03.2017 - II R 31/15; veröffentlicht am 17.05.2017).

Veräußerung einer Zweitwohnung ist kein Sachverhalt von § 19 EStG

Die Vorfälligkeitsentschädigung wegen des Verkaufs einer wegen doppelter Haushaltsführung erworbenen Zweitwohnung bei Beendigung der auswärtigen Tätigkeit ist nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar. Abzugsfähig ist nur der Unterhalt. Die Veräußerung ist ein Tatbestand des § 23 EStG.

(FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.11.2016 - 2 K 1701/14; Revision eingelegt)

Freiwilliger Landtausch führt nicht zur Aufdeckung stiller Reserven

Buchgewinne aus der Durchführung eines freiwilligen Landtauschs nach § 103a ff. FlurbG sind nicht steuerpflichtig.

(FG Münster, Urteil vom 07.04.2017 - 4 K 2406/16 F; Revision zugelassen)

Konfessionslos heißt nicht automatisch, dass man keine Kirchensteuer zahlen muss

Auch wenn man konfessionslos ist, aber mit einem Kirchensteuerpflichtigen verheiratet ist, kann es sein, dass man zumindest indirekt Kirchensteuer zahlen muss. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält das für zulässig. Er urteilte in fünf Fällen, die sich nur in Kleinigkeiten voneinander unterschieden.

(EGMR, Urteil vom 06.04.2017, 10138/11)

Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach sich die Höhe der zumutbaren Belastung ausschließlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG genannten Grenzen überschreitet, ist die Regelung so zu verstehen, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird.

(BFH Urteil vom 19.1.2017, VI R 75/14)

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Wohnung

Kann ein Steuerpflichtiger eine in seinem Eigentum stehende Wohnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht in einen betriebsbereiten Zustand versetzen und zur Vermietung bereitstellen, liegt keine Einkünfteerzielungsabsicht vor.

(BFH 31.01.17, IX R 17/16)